Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3664

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 73104 — 6001/68

Bonn, den 17. Dezember 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 330. Sitzung am 15. November 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung genommen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Vieh- und Fleischgesetz vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des zweiten Teiles erhält folgende Fassung:

   „Märkte und Preisfeststellung".

2. § 14 erhält folgende Fassung:

   „§ 14

   Bestimmung von Fleischgroßmärkten und Fleischmärkten

   (1) Der Bundesminister kann zur Förderung der Marktübersicht durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Märkte als Fleischgroßmärkte bestimmen. Als Fleischgroßmärkte können nur Märkte bestimmt werden, die

   1. regelmäßig zur Versorgung von Großverbrauchsplätzen mit Fleisch beschickt werden oder eine übergebietliche Bedeutung für den Absatz von Fleisch haben und
   2. von übergebietlicher Bedeutung für die Preisbildung sind.

   (2) Die Landesregierungen können zur Förderung der Marktübersicht durch Rechtsverordnung Märkte als Fleischmärkte bestimmen, sofern diese Märkte für den Absatz von Fleisch oder die Preisbildung von überörtlicher Bedeutung sind."

3. Nach § 14 werden folgende §§ 14 a bis 14 d eingefügt:

   „§ 14 a

   Amtliche Notierung von Fleischpreisen auf Fleischgroßmärkten und Fleischmärkten

   (1) Auf Fleischgroßmärkten und Fleischmärkten sind die beim Verkauf von Fleisch erzielten Preise, soweit verbindliche gesetzliche Handelsklassen (§ 4 Nr. 1 des Handelsklassengesetzes) eingeführt sind, unter Angabe der verkauften Menge und der gesetzlichen Handelsklasse der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu melden und von einer Notierungskommission zu notieren. Dem Verkauf auf Fleischgroßmärkten und Fleischmärkten steht gleich der Verkauf durch Betriebe, die im Marktgebiet außerhalb des Marktes Fleisch ausschließlich oder überwiegend im Großhandel absetzen. Für die Abgrenzung des Marktgebietes gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

   (2) Das Ergebnis der Notierung ist als „Amtliche Preisnotierung" des betreffenden Fleischgroßmarktes oder Fleischmarktes zu veröffentlichen. Die obersten Landesbehörden bestimmen das Nähere über die Bildung, Zusammensetzung und Leitung der Notierungskommission sowie über die Veröffentlichung der Preisnotierungen.

   (3) Der Bundesminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft für Fleischgroßmärkte durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

   1. die Meldepflichtigen und das Nähere über die Meldungen, insbesondere über Form, Inhalt und Zeitpunkt und über den Zeitraum, für den sie zu erstatten sind,
   2. das Verfahren der Preisnotierung,
   3. Einschränkungen der Meldepflicht nach Absatz 1, soweit die Meldungen für die Marktübersicht nicht von Bedeutung sind,
   4. welche Aufstellungen die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Grund der Preismeldungen an den Bundesminister oder die von ihm bestimmten Stellen weiterzuleiten haben.

   (4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung

   1. die Meldepflicht nach Absatz 1 auch auf Fleisch ausdehnen, für das keine verbindlichen gesetzlichen Handelsklassen eingeführt sind, soweit die Meldungen für die Marktübersicht von Bedeutung sind,
   2. Fleischmärkte von der Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 ausnehmen,
   3. für Fleischmärkte Vorschriften nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 erlassen.

§ 14 b

Amtliche Feststellung und Notierung von Preisen außerhalb der Märkte

(1) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft zur Förderung der Marktübersicht durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Preisfeststellung für Schlachtvieh, das ohne Berührung eines Schlachtviehgroßmarktes oder Schlachtviehmarktes gehandelt wird, erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann vorgeschrieben werden,

1. daß Inhaber von Betrieben, denen Schlachtvieh lebend oder geschlachtet geliefert wird und die es als Fleisch für eigene oder fremde Rechnung verkaufen oder verarbeiten, Meldungen an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu erstatten haben über die angelieferten Mengen und die hierfür gezahlten Preise unter Angabe der Art und der Gattung des Schlachtviehs sowie
   a) der verbindlichen Handelsklasse für Fleisch, soweit das Fleisch weitergegeben wird und dabei der Handelsklassenregelung unterliegt oder der Kaufpreis unter Berücksichtigung des Schlachtgewichts und der Fleischqualität abgerechnet wird,
   b) der Handelsklasse für Schlachtvieh (§ 13 Abs. 3) in den übrigen Fällen.
2. daß Preise auf Grund der Meldungen nach Nummer 1 von der zuständigen Behörde festgestellt und als amtliche Preisfeststellungen veröffentlicht werden.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß abweichend von Absatz 2 Nr. 2 die Preise auf Grund der Meldungen durch eine Notierungskommission notiert werden. § 14 a Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 sind zu regeln

1. die Errechnung der zu meldenden Preise und das Nähere über die Meldungen, insbesondere über Form, Inhalt und Zeitpunkt und über den Zeitraum, für den sie zu erstatten sind,
2. das Verfahren der Feststellung und Notierung der Preise,
3. welche Aufstellungen die nach Landesrecht zuständigen Behörden an den Bundesminister oder die von ihm bestimmte Stelle weiterzuleiten haben,
4. die Einreihung in die Handelsklassen für Schlachtvieh in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b.

§ 14 c

Einreihung in Handelsklassen für Fleisch und Gewichtsfeststellung

(1) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorschreiben, daß in den Fällen des § 14 b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a

1. die Inhaber der meldepflichtigen Betriebe Fleisch in gesetzliche Handelsklassen einreihen und unmittelbar danach entsprechend kennzeichnen lassen müssen,
2. das Gewicht des in Handelsklassen einzureihenden Fleisches festzustellen ist und wie diese Feststellung vorzunehmen ist,
3. dem Verkäufer des Schlachtviehs die Handelsklasse, in die das Fleisch eingereiht worden ist, und das festgestellte Gewicht mitzuteilen ist.

(2) Die Einreihung in Handelsklassen und die Gewichtsfeststellung ist von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder durch einen von dieser Behörde hierfür öffentlich bestellten Sachverständigen vorzunehmen. Für die Bestellung gilt § 36 Gewerbeordnung entsprechend.

§ 14 d

Übertragung von Ermächtigungen

Die Ermächtigungen nach § 14 Abs. 2, § 14 a Abs. 4 und § 14 b Abs. 3 können von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden übertragen werden."

4. In § 26 Abs. 1 werden nach der Nummer 8 folgende Nummern 9 und 10 angefügt:

   „9. entgegen einer Rechtsverordnung nach § 14 b oder entgegen einer Rechtsverordnung nach § 14 a Abs. 3 oder 4 in Verbindung mit § 14 a Abs. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

   10. entgegen einer Rechtsverordnung nach § 14 c Abs. 1 Fleisch nicht in gesetzliche Handelsklassen einreihen oder entsprechend kennzeichnen läßt, das Gewicht des Fleisches nicht feststellen läßt oder das Ergebnis der Einreihung in Handelsklassen oder der Gewichtsfeststellung dem Verkäufer nicht mitteilt."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

In der Vermarktung von Vieh und Fleisch haben sich seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272) erhebliche Wandlungen vollzogen, die eine Ergänzung des Vieh- und Fleischgesetzes dringend erforderlich machen. Durch die in den letzten Jahren stark zugenommene Fleischvermarktung ist die Bedeutung der Lebendviehmärkte, besonders für Schweine, stark zurückgegangen. Das hatte zur Folge, daß die Markt- und Preistransparenz, die durch das Vieh- und Fleischgesetz von 1951 durch eine eingehende Regelung der Lebendviehmärkte erreicht wurde, ebenfalls beträchtlich abgenommen hat. Die Preisnotierungen auf den Lebendviehmärkten haben aus dem gleichen Grunde an Aussagekraft verloren. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Preisnotierungen auf den Lebendviehmärkten auf Grund von Fleischnotierungen auf den Fleischmärkten und bei den Fleischversand- und Fleischverarbeitungsbetrieben ergänzt und auf eine breitere Basis gestellt werden. Das liegt nicht nur im Interesse der landwirtschaftlichen Erzeuger, sondern auch im Interesse der gesamten Fleischwirtschaft. Auch im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind klare Preis- und Marktverhältnisse auf dem Gebiete der Fleischvermarktung unerläßlich.

Durch die Durchführung des Gesetzes werden dem Bund keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Kosten, die den Ländern und Kommunen bei der Durchführung des Gesetzes entstehen, werden auf etwa 300 000 bis 400 000 DM geschätzt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Nummer 1

Die wesentlichsten Vorschriften der Novelle sollen in den Zweiten Teil des Vieh- und Fleischgesetzes eingefügt werden, wo in § 14 bislang schon eine — allerdings sachlich unzureichende — Regelung bestand. Das macht eine neue Fassung der Überschrift des zweiten Teils erforderlich.

Nummer 2

Die Vorschrift enthält die Voraussetzungen, unter welchen Fleischgroßmärkte und Fleischmärkte bestimmt werden können. Sie lehnt sich an die Vorschrift des § 3 Vieh- und Fleischgesetz an und stellt außerdem ausdrücklich auf die Bedeutung für die Preisbildung ab.

Nummer 3

§ 14 a

Die Vorschrift regelt die Notierung von Fleischpreisen auf Fleischgroßmärkten und Fleischmärkten. Eine aussagefähige Preisnotierung ist in der Regel nur möglich, wenn die Erzeugnisse, deren Preise notiert werden, genügend differenziert sind. Deshalb sieht § 14 a die Notierungspflicht grundsätzlich nur vor für solches Fleisch, für das gesetzliche Handelsklassen eingeführt sind. Bei den Meldungen über die getätigten Verkäufe ist der Preis je kg Fleisch, die insgesamt umgesetzte Menge und die

jeweilige Handelsklasse anzugeben. Um auch die außerhalb von Fleisch(groß)märkten getätigten Verkäufe von Fleisch erfassen zu können und um ein Abwandern von den Fleisch(groß)märkten wegen der Meldepflicht zu verhindern, ist in Absatz 1 Satz 2 vorgesehen, daß bestimmte Betriebe im Marktgebiet ebenfalls verpflichtet sind, die erzielten Preise zu melden. Den Ländern ist es überlassen, eine Behörde zu bestimmen, an die die Meldungen zu erstatten sind. Die zuständigen Behörden sammeln und ordnen die gemeldeten Preise, damit die Notierungskommission (Absatz 4) ohne großen Arbeitsaufwand in der Lage ist, amtliche Notierungen zu erstellen. Die Behörden haben außerdem nach näherer Bestimmung durch eine nach Absatz 3 Nr. 4 zu erlassende Rechtsverordnung gewisse Aufstellungen an den Bundesminister weiterzugeben, die für einen Überblick über die Markt- und Preisverhältnisse neben der amtlichen Notierung erforderlich sind.

Wie die Notierung auf den Lebendviehmärkten soll auch die auf den Fleischgroßmärkten von einer Notierungskommission vorgenommen werden, wobei von den obersten Landesbehörden die Bildung, Zusammensetzung und Leitung der Notierungskommission, sowie das Nähere über die Veröffentlichung (Absatz 2), vom Bundesminister das sonstige Verfahren der Notierung geregelt wird (Absatz 3 Nr. 2).

Durch Absatz 3 Nr. 1 und 2 wird der Bundesminister ermächtigt, nähere Vorschriften über die Preismeldungen und das Verfahren der Preisnotierung zu erlassen.

In Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 4 Nr. 1 ist eine Ermächtigung zur Einschränkung und Erweiterung der Meldepflicht nach Absatz 1 vorgesehen. Absatz 1 macht die Meldepflicht lediglich vom Vorhandensein von Handelsklassen abhängig. Damit werden gewisse Fleischteile (z. B. bestimmte Teilstücke) und Fleischarten (z. B. Schaffleisch) nicht erfaßt. Zur Zeit besteht dazu auch kein Bedürfnis. Da jedoch denkbar ist, daß beispielsweise bei einem zunehmenden Teilstückhandel die Erfassung gewisser Teilstücke erforderlich ist, um eine vollständige Marktübersicht zu bekommen, ist eine entsprechende Ermächtigung vorgesehen (Absatz 4 Nr. 1). Umgekehrt kann es Handelsklassen für Fleischteile oder -arten geben, die für die Marktübersicht unbedeutend sind. Deshalb ist es angebracht, die Möglichkeit zu schaffen, solche Erzeugnisse von der Meldepflicht auszunehmen (Absatz 3 Nr. 3). Absatz 4 Nr. 2 und 3 enthält eine Ermächtigung, die es den Landesregierungen gestattet, das Melde- und Notierungswesen auf den Fleischmärkten zu regeln, wenn gem. § 14 Abs. 2 Fleischmärkte bestimmt worden sind.

§ 14 b

In den letzten Jahren haben sich — vor allem in Erzeugergebieten — zahlreiche Betriebe gebildet, denen Schlachtvieh angeliefert wird und die es als Fleisch vermarkten. Dieses Schlachtvieh wird von den Notierungen auf den Lebendviehmärkten nicht erfaßt. Dadurch ist in der Preis- und Markttransparenz eine Lücke entstanden, die — außer durch die Regelung nach 14 a — durch die Meldungen der in § 14 b Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Betriebe geschlossen werden soll.

Absatz 1 schränkt den Anwendungsbereich der Vorschrift auf solches Schlachtvieh ein, das ohne Berührung eines Lebendviehmarktes vermarktet wird. Durch die nach Absatz 2 Nr. 1 zu erlassende Rechtsverordnung können diejenigen Betriebe zur Meldung von Preisen unter Angabe von Art, Gattung, Handelsklasse und insgesamt angelieferte Menge verpflichtet werden, denen Schlachtvieh lebend oder geschlachtet angeliefert wird und die es als Fleisch verkaufen (z. B. Versandschlachtereien) oder die es verarbeiten (z. B. Fleischwarenfabriken). Gleichgültig ist dabei, ob das Fleisch im eigenen oder fremden Namen verkauft wird.

Nicht unter die Vorschrift fallen Schlachtbetriebe, deren Aufgabe es lediglich ist, für den Anlieferer oder einen Vermarktungsbetrieb zu schlachten. Um in diesen Fällen den Vermarktungsbetrieb zur Preismeldung heranziehen zu können, sind nicht nur die Preise für lebend angeliefertes, sondern auch die für geschlachtet angeliefertes Schlachtvieh zu melden. In erster Linie sollen durch die Regelung des § 14 b vor allem Fleischpreise festgestellt werden. Um in den betrieblichen Ablauf nicht mehr als notwendig einzugreifen, ist vorgesehen, daß nur solche Betriebe die Preise für Fleisch unter Angabe der Fleischhandelsklasse zu melden haben, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Fleisch ohnehin bei der Weitergabe in Handelsklassen einreihen müssen oder die bei der Abrechnung mit den Lieferanten die Fleischqualität zugrunde legen. Andere Betriebe haben Handelsklassen für Lebendvieh anzugeben. Da es keine allgemein verbindlichen Handelsklassen für Lebendvieh gibt, kann bestimmt werden, daß die auf Grund des § 13 Vieh- und Fleischgesetz für Lebendviehmärkte geltenden Handelsklassen anzuwenden sind.

Die Meldungen der meldepflichtigen Betriebe sind an die nach Landesrecht zuständigen Behörden zu erstatten, die die Meldungen feststellen und veröffentlichen (Absatz 2 Nr. 2) und bestimmte Angaben an den Bundesminister oder die von ihm bestimmte Stelle weiterleiten (Absatz 4 Nr. 3). Absatz 3 räumt den Bundesländern die Möglichkeit ein, entsprechend der Regelung des § 14 a die Preise durch Notierungskommissionen notieren zu lassen.

Absatz 4 sieht die Regelung von Einzelheiten für die Meldungen und das Verfahren der Preisfeststellung und -notierung vor. Damit von den meldepflichtigen Betrieben vergleichbare Preise gemeldet werden, kann in der Rechtsverordnung u. a. vorgeschrieben werden, wie die zu meldenden Preise zu errechnen sind.

§ 14 c

Die Vorschrift soll ermöglichen, daß bei den nach § 14 b meldepflichtigen Betrieben die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und die Gewichtsfeststellung einwandfrei durchgeführt wird. Die Klassifizierung bei Schweinehälften hat gezeigt, daß sie nicht immer ordnungsgemäß erfolgt und daß der Anteil der auf die einzelnen Handelsklassen entfallen-

den Menge je nach der Nachfrage an Schweinehälften verschieden ist. Ziel der Klassifizierung durch behördlich beauftragte Personen ist es, genaue Meldungen nach § 14 b zu erreichen. Daneben sollen dem Erzeuger zutreffende Angaben über die Qualität und das Gewicht der von ihm angelieferten Ware vermittelt bzw. ihm eine der Qualität entsprechende Bezahlung ermöglicht werden. Aus diesem Grunde ist in Absatz 1 Nr. 3 vorgesehen, daß die Betriebe dem Verkäufer von Schlachtvieh das Ergebnis der Klassifizierung und der Gewichtsfeststellung mitzuteilen haben.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für die Gewichtsfeststellung und die Einreihung in Handelsklassen. Sie ist entweder von den nach Landesrecht zuständigen Behörden oder durch öffentlich bestellte Sachverständige vorzunehmen. Als Sachverständige können auch die in den Betrieben bereits tätigen Klassifizierer bestellt werden, sofern sie besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen (§ 36 Gewerbeordnung).

§ 14 d

Die Vorschrift gestattet den Landesregierungen, die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf die obersten Landesbehörden zu übertragen.

Nummer 4

Durch diese Vorschriften werden die Tatbestände des § 26 Abs. 1 Vieh- und Fleischgesetz ergänzt. Die neuen Strafvorschriften sollen eine einwandfreie Preisfeststellung und -notierung sichern helfen.

Artikel 2

Übliche Berlin-Klausel.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Artikel 1 Nr. 3**

   § 14 a Abs. 4 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

   „2. Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 zulassen, soweit es sich um den Verkauf durch Betriebe im Marktgebiet von Fleischmärkten handelt,".

   B e g r ü n d u n g

   Klarstellung im Hinblick darauf, daß sich Absatz 1 Satz 2 nicht auf Fleischmärkte, sondern auf den Verkauf durch Betriebe im Marktgebiet von Fleischmärkten bezieht.

2. **Artikel 1 Nr. 3** (§ 14 b Abs. 2)

   Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen, daß den Landesregierungen die Möglichkeit eröffnet wird, Betriebe, deren Meldungen unter Berücksichtigung der umgesetzten Mengen keine Bedeutung für die Preisbildung haben, von der Meldepflicht nach § 14 b Abs. 2 Nr. 1 auszunehmen und hierfür entsprechende Grenzen festzusetzen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 14 a Abs. 4 Nr. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 14 b Abs. 2)

Der Anregung des Bundesrates sollte dadurch Rechnung getragen werden, daß zur Klarstellung in § 14 b Abs. 2 hinter Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt wird:

„1 a. daß Inhaber von Betrieben, deren Meldungen unter Berücksichtigung der umgesetzten Mengen für die Preisbildung keine Bedeutung haben, von der Meldepflicht ausgenommen sind oder von ihr befreit werden können,".